

Satzung des Konsortiums

Art. 1°/- Bezeichnung

Man gründet ein Konsortium mit Nebentätigkeit, das

EUROPEAN CONSORTIUM OF ANCHORS PRODUCERS

genannt wird, Abkürzung **ECAP**.

Art. 2°/- Sitz

Das Konsortium hat seinen Sitz in Bergamo, via Monte Grappa n. 7 und es kann Zweigniederlassungen gründen, auch in anderen Orten, sowie sie abschaffen.

Art. 3°/- Gegenstand und Zweck

Das Konsortium hat keinen Gewinnzweck und es nimmt sich vor:

- a) den Mitgliedern Beistand und Schutz ihrer rechtmäßigen Interessen zu geben und für die Entwicklung und den Fortschritt der Tätigkeit derselben Mitglieder zu arbeiten, mit Rücksicht vor Qualität, Sicherheit und Umwelt;
- b) Forschungs- und Beratungsdienste abzuwickeln und anzuregen, um die Produkte und Verfahren zu verbessern und erneuern;
- c) mit Plänen, Proben, Forschungen und allem, was nützlich ist, am laufenden internationalen Prozeß aktiv teilzunehmen, um Normen, technische Zustimmungen und Richtlinien vorzubereiten, auch für das Anbringen des EG Zeichens;
- d) im Rahmen dieser Satzung, die Mitgliedsunternehmen in ihren Beziehungen mit politischen, administrativen und technischen Organisationen, sowohl staatlich als auch privat, in ihrem Land als auch im Ausland zu vertreten, und auch bei jenen Instituten, Anstalten, Organisationen,

nationalen und internationalen Treffen, wo die Anwesenheit des Konsortiums zweckmäßig ist, und die Möglichkeit zu haben, auch dauerhafte Beziehungen festzulegen;

- e) hauptsächlich Tätigkeiten und Dienste zu verrichten, die günstig für die Mitglieder sind, als auch Abkommen von gemeinsamen Interesse unter den Mitgliedunternehmen, oder zwischen ihnen und anderen Instituten, anzuregen und zu fördern;
- f) eine Kommunikationstätigkeit voranzutragen, um ein korrektes Bild des Konsortiumsbetriebs und seiner Mitglieder zu geben;
- g) jene Tätigkeiten abzuwickeln, die die Entscheidungsgremien als nützlich erkennen, um die Grundziele zu erreichen.

Art. 4°/- Dauer

Die Dauer des Konsortiums wird bis zum 31.12.2050 festgesetzt, außer Verschiebung oder vorzeitiger Aufhebung.

Art. 5°/- Konsortialskapital

Das Kapital des Konsortiums entspricht am Anfang der Summe der anfänglichen Beiträge, die von den an der Gründung beteiligten Mitgliedern eingezahlt werden.

Der anfängliche Beitrag, den jeder neuer Mitglied zahlen muß, wird jedes Jahr vom Leitungsrat entschieden.

Der gemeinsame Fonds des Konsortiums besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, aus dem jährlichen Haushaltsüberschuß und aus den Auszahlungen jeder Art, die zum Konsortium geleistet werden.

Der gemeinsame Fonds wird für die ganze Dauer des Konsortiums unteilbar sein und deshalb können die Mitgliedsunternehmen, die aus jedem beliebigen Grund vor seiner Auflösung sich entschieden, zu

ihm nicht mehr zu gehören, keine Ansprüche von Anteil-Verteilung und Aufteilung auf denselben Fonds stellen.

Der Leitungsrat führt den gemeinsamen Fonds.

Art. 6°/- Mitglieder

Die kleinen und mittleren europäischen industriellen, handwerklichen und Handels-Unternehmen, als auch Instituten, Anstalten, Organisationen, die einen Betrieb durchführen, der mit der BEFESTIGUNG im Baufeld verbindet ist.

Art. 7°/- Aufnahme

Um als Mitglieder des Konsortiums angenommen werden zu können, muß man dem Leitungsrat eine Anfrage stellen, die vom gesetzlichen Vertreter der Firma, die zum Konsortium beitreten möchte, untergeschrieben werden muß, und die mit allen Daten der Firma und allen jenen Papieren, die der Leitungsrat zweckmäßig findet, ausgestattet muß.

In der Anfrage muß man klar behaupten, daß das Unternehmen diese Satzung gelesen hat und daß es sie völlig zustimmt.

Über die Annahme des Antrages entscheidet endgültig der Leitungsrat.

Art. 8°/- Vertreter

Jedes Unternehmen des Konsortiums muß einen Delegierten bestimmen, der es in aller Beziehungen mit dem Konsortium vertritt.

Art. 9°/- Pflichten der Mitglieder

Der Beitritt zum Konsortium bringt mit sich den Pflicht, diese Satzung zu befolgen, als auch alle Entscheidungen der Mitgliedsorgane.

Innerhalb 5 Tage vom Empfang der Annahmemitteilung muß der Mitglied den anfänglichen Teilnahmesbeitrag zahlen.

Der Mitglied muß auch prompt dem Konsortium jede Veränderung der Rechtsform des Unternehmens, oder seiner Firma, Namens, Gegenstandes, Sitzes, Grundkapitals mitteilen, als auch jedes nützlichen Elementes, das das Unternehmen unter dem Zivil-, Steuer- und Handels-Gesichtspunkt identifizieren kann.

Art. 10°/- Jährliche und außerordentliche Beiträge

Die Mitglieder müssen den jährlichen Beitrag zahlen, den vom Leitungsrat entschieden wurde.

Die Mitglieder, für deren Interesse das Konsortium mehrjährige Verträge mit Dritten abgeschlossen hat, müssen die jährlichen Beiträge bis zum Verfall aller aus diesen Verträgen entstandenen Verpflichtungen zahlen.

Der Leitungsrat kann nach außerordentlichen Beiträgen im Fall besonderer Notwendigkeiten oder besonderer Dienste fragen, die von einigen Mitgliedern ausdrücklich erfordert werden.

Art. 11°/- Rücktritt

Das Mitgliedsunternehmen kann vom Konsortium mit einem Antrag (mit Einschreiben mit Rückschein) zurücktreten, den zum Leitungsrat innerhalb des 30. Juni von jedem Jahr gesandt werden muß; der Rücktritt wird vom ersten Januar des folgenden Jahres gelten.

Das Kündigungsrecht nach dem Art. 34 und was vom Art. 13 vorgesehen ist sind immer und jedenfalls gültig.

Es ist nicht möglich vor dem Ende aller mehrjährigen Verträge mit Dritten zurücktreten. Diese wurden vom Konsortium auch im Interesse der Mitglieder abgeschlossen, der zurücktreten möchte,

und denen der Mitglied beiträt, auch mit der Verpflichtung die Kosten zu zahlen.

Art. 12°/- Verfechter

Der Leitungsrät hat das Recht, andere Unternehmen oder Personen als Mitglieder des Konsortiums aufzunehmen. Sie werden die Rolle von Verfechter bekleiden. Diese Mitglieder werden einen jährlichen Beitrag zahlen, den jedes Jahr vom Leitungsrät entschieden wird; sie können an der Versammlungen der Mitgliedern teilnehmen, aber sie haben kein Stimmrecht.

Art. 13°/- Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedies kann beschlossen werden, wenn:

- er hat auch nur eine der für die Aufnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen verloren;
- er kann nicht mehr am Erreichen der Konsortiumszwecke sich beteiligen;
- er hat die aus dieser Satzung entstandene Verpflichtungen nicht erfüllt, oder auch nicht die Verpflichtungen in seinen Auftrag vom Konsortium übernommen.

Der Ausschluß wird vom Leitungsrät entschieden.

Im Rücktritts- oder Ausschlußfall hat der Mitglieder kein Recht zur Auszahlung seines Kapitalanteils.

Art. 14°/- Organe

Die Organe des Konsortiums sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Präsident;
- c) Der Leitungsrät.

Art. 15°/- Ämter

Alle Ämter, die von der Teilnahme an die Konsortiumsorgane herkommen, sind gratis.

An die Konsortiumsorgane können die Vertreter der Konsortiumsunternehmen teilnehmen, die angemessene Gewalten haben, auf Grund der Gesellschaftsämter, die sie in ihren Unternehmen bekleiden, oder eigens delegierte Personen.

Art. 16°/- Mitgliederversammlung

Die Versammlung besteht aus der Mitgliedervertreter, die die Beiträge regelmäßig bezahlt haben und die keinen Rücktritts Antrag zum Leitungsrat gestellt haben.

Man läßt die zu einem anderen Mitglied erteilte schriftliche Vollmacht zu, aber jeder Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

Art. 17°/- Versammlung - Aufgaben

- a) über die Präsidentsbericht über den Konsortiumsablauf diskutieren und entscheiden;
 - b) den Haushaltsabschluß und den Haushaltsplan diskutieren und entscheiden;
 - c) die Zahl der Mitglieder des Leitungsrates angeben und sie ernennen;
 - d) die Satzung ändern;
 - e) das Konsortium auflösen und die Liquidatoren ernennen;
 - f) Direktiven dem Leitungsrat erlassen, um die Konsortiumszwecke besser zu erreichen
- liegen in der Kompetenz der Versammlung.

Die Versammlungen, die als Gegenstand die Positionen d) und e) haben, sind außerordentlich. Die anderen sind ordentlich.

Die Versammlung kann nicht über Gegenstände entscheiden, die nicht in der Tagesordnung sind.

Auch die Versammlungen sind gültig, die nicht gemäß den bestehenden Gesetzbestimmungen und dieser Satzungbestimmungen einberufen sind, wenn alle die Mitglieder und der ganze Leitungsrat da

sind.

Art. 18°/- Ordentliche Versammlung

Die Versammlung kann einberufen werden, wenn der Präsident oder der Leitungsrat oder auch einige Mitglieder (die mindestens ein Fünftel aller Mitglieder vertreten) glauben, daß es notwendig ist.

Um die Einberufung der ordentlichen Versammlung kümmert sich der Präsident mindestens einmal pro Jahr, innerhalb des 30. Juni, mit einem Einschreiben mit Rückschein, oder Fax, Telegramm, oder e-mail, die mindestens acht Tage vor dem Versammlungsdatum geschickt werden müssen. In dieser schriftlichen Einberufung soll man die Angaben von Ort, Tag, und Uhr der ersten und eventuell der zweiten Einberufung, als auch die Tagesordnung, mitteilen.

Die zweite Einberufung kann auch am selben Tag der ersten beschlossen werden.

Art. 19°/- Außerordentliche Versammlung

Die Versammlung kann außerordentlich einberufen werden, wenn der Präsident oder der Leitungsrat oder auch einige Mitglieder (die mindestens ein Fünftel aller Mitglieder vertreten) glauben, daß es notwendig ist

Die Einberufungsbedingungen werden dieselben sein, wie für die ordentliche Versammlung.

Art. 20°/- Versammlung - Vorsitz

Beide die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen werden vom Konsortiumspräsident geführt, oder, wenn das ihm unmöglich ist, von einem Berater, den von derselben Versammlung designiert wird.

Der Präsident wird von einem Sekretär assistiert werden, den von der Versammlung gewählt wird.

Die Entscheidungen jeder Versammlung wird man in einem Bericht schreiben, den vom Präsident

und vom Sekretär untergeschrieben wird.

Art. 21°/- Versammlung - Gültigkeit

Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen sind an der ersten Einberufung gültig, wenn so viele Mitglieder da sind, die mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten; an der zweiten Einberufung ist ihre Gültigkeit von der Zahl der Mitglieder, die da sind, unabhängig.

Die Entscheidungen werden mit keiner geheimen Wahl getroffen, mit der Mehrheit der Mitglieder, die da sind, außer allem, was vom Art. 35 vorgesehen wird.

Art. 22°/- Versammlung - Stimmen

In der Versammlung haben das Recht zu einer Stimme alle Mitglieder, die regelmäßig ihren Teilnahmeanteil untergeschrieben und bezahlt haben.

Art. 23°/- Präsident

Der Konsortiumspräsident wird vom Leitungsrat ernannt und er wird unter denselben Mitglieder des Konsortiums ausgewählt; er hat sein Amt für drei Rechnungsjahre inne und kann wiedergewählt werden.

Der Präsident hat die gesetzliche Vertretung des Konsortiums wegen Dritten und vor Gericht, mit der Macht, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte zu ernennen.

Er ist der Vollstrecker der Versammlungsentscheidungen des Leitungsrates.

Der Leitungsrat kann mit voller Absicht auf Verlangen des Präsidentes die Erstattung der Selbstkosten entscheiden, die die Mitglieder während ihres Auftrages bezahlt haben.

Art. 24°/- Leitungsrat

Den Leitungsrat wählt die Versammlung und er besteht aus einer veränderlichen Zahl von

Mitgliedern, von drei bis sieben, die unter den Mitgliedern oder ihren Beauftragten gewählt werden, und er hat sein Amt für drei Jahre inne.

Art. 25°/- Leitungsrat- Zugehörigkeit

Zwei der Leitungsratsmitglieder müssen von den an der Konsortiumsgründung beteiligten Mitgliedern ernannt werden.

Art. 26°/- Rat - Kooptation

Falls einige Sitze der von der Versammlung gewählten Beratern frei wären, kann der Rat durch Kooptation seine Vervollständigung vornehmen, bis zur Hälfte seiner Komponenten.

Wenn die freien Sitze mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder sind, muß der Präsident innerhalb eines Monates von dieser Situation die Versammlung einberufen, um dieselbe Zahl von Beratern zu ernennen.

Die Berater, die während der drei Jahren ausgewählt werden, folgen am Termin ihres Amtes die Schicht der Leuten, die sie ersetzt haben.

Art. 27°/- Leitungsratsangaben

Der Leitungsrat besonders:

- a) ernennt den Präsident;
- b) prüft und nimmt die Beitritts- und Rücktrittsangebote an, oder lehnt sie ab, die die Mitglieder dem Konsortium gestellt haben;
- c) prüft und schlägt der Versammlung die Initiativen vor, die für das Konsortium interessant sein können;
- d) bereitet jährlich den Haushaltabschluß und den Haushaltsplan vor, und er sie zu der Versammlung

vorschlagt, zusammen mit dem Maß der Beiträge, die die Mitglieder zahlen müssen;

- e) entscheidet die anfänglichen, jährlichen, außerordentlichen Mitgliedsanteile;
- f) ernennt Kommissionen für besondere Ziele und Arbeiten, die auch von Personen bestehen kann, die zum Konsortium nicht gehören, wenn es notwendig ist;
- g) bereitet eventuelle Veränderungen zu dieser Satzung vor und er sie der Billigung der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- h) entscheidet den Ausschluß eines Mitgliedes, gemäß dem Art. 13.

Art. 28°/- Mächte des Rates

Die ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsbefugnisse sind dem Leitungsrat anvertraut, die für die Tätigkeit des Konsortiums notwendig sind, um die Satzungszwecke zu erreichen, da man ihm alles erteilt, was in dieser Satzung der Versammlung nicht endgültig zukommt.

Derselbe Rat hat die Befugnis, den Präsident und/oder einen seiner Mitglieder mit aller oder einem Teil seiner Kompetenzen zu beauftragen.

Er kann auch Vertreter ernennen, auch nicht Konsortiumsmitglieder, in Fremdorganen oder Institutionen.

Der Rat wird auch seine Meinung über jeden Gegenstand geben, den ihm der Präsident oder jeder andere Berater vorlegen werden.

Art. 29°/- Leitungsratseinberufung

Die Einberufung des Leitungsrates muß vom Präsident getan werden, durch einen Einschreiben mit Rückschein, oder Fax, Telegramm, oder e-mail, die mindestens acht Tage vor dem Versammlungsdatum geschickt werden müssen.

Im begründeten Notfall kann die Einberufung durch Fax, Telegramm, oder e-mail getan werden, die mindestens drei Tage vor dem Versammlungsdatum geschickt werden müssen.

Die Sitzungen des Leitungsrates sind gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder da sind.

Den Rat wird einberufen, wenn mindestens ein Dritte seiner Mitglieder das beantragt, und jedenfalls mindestens einmal pro Halbjahr.

Art. 30°/- Sitzungen des Rates

Der Rat entscheidet mit der Mehrheit der Berater.

Die Stimmabgaben ereignen sich im Rat mit der Mehrheit der Mitglieder, die da sind. Jeder Mitglied hat das Recht zu einer Stimme; bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des einzelnen Ratsitzes überwiegen.

Die Leitungsratsentscheidungen wird man in einem Bericht schreiben, den vom Präsident und vom Sekretär untergeschrieben wird.

Der Konsortiumspräsident hat das Recht, den Leitungsrat zu führen, und falls er nicht da sein könnte, wird er von einem Berater ersetzt, den von demselben Rat gewählt wird.

Art. 31°/- Kommissionen

Für besondere Studiennotwendigkeiten kann man spezielle Kommissionen ernennen, deren Mitglieder vom Leitungsrat ausgewählt sein werden.

An diesen Kommissionen können auch Amtspersonen und Berater des Konsortiums teilnehmen.

Jede Kommission muß als Vorsitzter einen Mitglied des Leitungsrates haben.

Art. 32°/- Haushalte

Die Haushaltsjahre gehen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

Für jedes Haushaltsjahr muß man einen Haushaltsabschluß und einen Haushaltsplan verfassen.

Beide werden vom Leitungsrat verfaßt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gebilligt.

Art. 33°/- Veränderungen

Die Veränderungen zu dieser Satzung liegen in der Kompetenz der außerordentlichen Mitgliederversammlung und sie sollen mit Mehrheitstimme gutheißen werden.

Art. 34°/- Rücktritt

Die Mitglieder, die mit der Satzungsveränderungen nicht einverstanden sind, können zurücktreten, aber sie müssen das durch einen Einschreiben mit Rückschein mitteilen, den innerhalb 30 Tage von der Veränderungsmitteilung geschickt werden muß.

Der Rücktritt wird vom ersten Januar des folgenden Jahres gelten.

Art. 35°/- Auflösung

Die Auflösung des Konsortiums muß von der außerordentlichen Generalversammlung entschieden werden, aus Vorschlag des Leitungsrates oder der vielen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten.

Damit die Auflösungsentscheidungen gültig sind, braucht man die günstige Stimme von vielen Mitgliedern, die mindestens drei Vierte der Totalstimmen aller Mitglieder vertreten.

Art. 36°/- Schlußvorschriften

Für alles, was in dieser Satzung nicht vorgesehen ist, gilt das gemeine Recht.